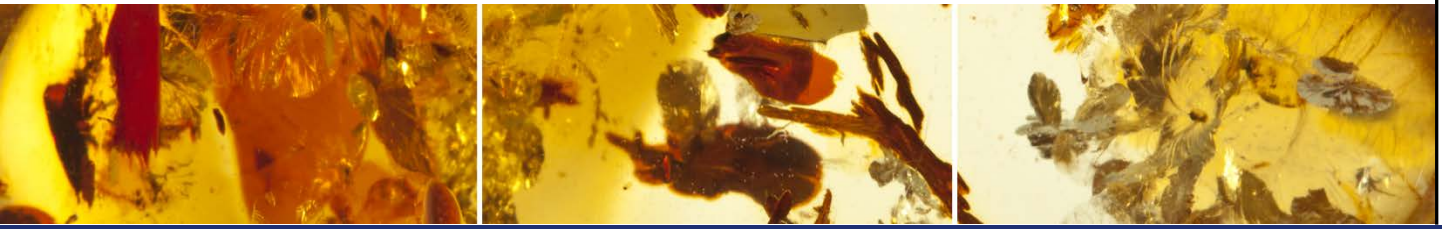


29. Juni 2016



BERNISCHE PENSIONS KASSE

Wahl- und Organisationsreglement
für die Delegiertenversammlung (DV)

{

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	4
Delegiertenversammlung	4
Art. 1 Zusammensetzung	4
Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 3 Organisation	5
Art. 4 Büro der Delegiertenversammlung	5
Art. 5 Schriftliche Vernehmlassung	6
Wahl der Delegierten	7
Art. 6 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	7
Art. 7 Wahlkreise für das Personal des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber	7
Art. 8 Wahlkreis für Rentenbezüger	7
Art. 9 Zuweisung der Mandate	7
Art. 10 Einleitung der Wahl der Delegierten	8
Art. 11 Wahlausschuss	8
Art. 12 Wahlanordnung	8
Art. 13 Wahlrecht	8
Art. 14 Wahlvorschläge	8
Art. 15 Stille Wahl	9
Art. 16 Einigungsverhandlung	9
Art. 17 Schriftliche Wahl	9
Art. 18 Publikation des Wahlergebnisses	9
Art. 19 Freiwerdende Delegiertensitze	10
Art. 20 Ersatzwahlen	10
Art. 21 Beschwerden	10
Art. 22 Übergangsbestimmungen	10
Schlussbestimmungen	11
Art. 23 Massgebender Reglementstext	11
Art. 24 Inkrafttreten	11
Anhang 1	12
Anhang 2	13

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen
DV	Delegiertenversammlung

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Delegiertenversammlung (DV), gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18. Mai 2014, beschliesst:

Delegiertenversammlung

Art. 1 Zusammensetzung

Die DV der Bernischen Pensionskasse (BPK) besteht aus 150 Delegierten, die bei der BPK versichert sein müssen.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

Der DV obliegen gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 PKG insbesondere folgende Aufgaben:

- 1** Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.
- 2** Sie kann der Verwaltungskommission Vorschläge unterbreiten.
- 3** Sie wählt für die laufende Amtsdauer der Delegierten den Präsidenten und den Vizepräsidenten der DV, welche als solche auch als Mitglieder des Büros gewählt sind.
- 4** Sie wählt zudem für die laufende Amtsperiode der Delegierten 3 weitere Mitglieder des Büros der DV. Bis zur Wahl besteht das Büro aus den als Delegierte wiedergewählten Büromitgliedern der abgelaufenen Amtsdauer.
- 5** Sie setzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungskommission die Sitzungsgelder und weitere Vergütungen der Delegierten und der Mitglieder des Büros fest (Anhang 1).
- 6** Sie erlässt im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 Bst. a PKG ein Anforderungsprofil für die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Verwaltungskommission (Anhang 2).
- 7** Sie wählt die Vertreter der Arbeitnehmerseite in die Verwaltungskommission der BPK für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsdauer endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzung als bei der BPK versicherter Arbeitnehmer entfällt.
- 8** Rentenbeziehende Delegierte sind bei der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmerseite in die Verwaltungskommission nicht wahlberechtigt. Solange sie jedoch noch eine bei der BPK versicherte Erwerbstätigkeit ausüben, bleiben sie wahlberechtigt.
- 9** Scheidet ein Vertreter der Arbeitnehmerseite vor Ablauf der Amtsdauer aus der Verwaltungskommission aus, kann das Büro für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durch die Delegierten auf dem Zirkularweg anordnen, wenn das Abwarten der nächsten DV nicht angezeigt ist.

- 10** Sie nimmt Stellung zu Vorschlägen für wichtige Änderungen des PKG und des Vorsorgereglements der BPK.

Art. 3 Organisation

- 1** Die DV konstituiert sich selbst.
- 2** Die ordentliche DV wird einmal jährlich durch das Büro der DV einberufen. Sie muss überdies ausserordentlich einberufen werden, wenn es von einem Sechstel der Delegierten, von der Mehrheit des Büros der DV oder von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission verlangt wird.
- 3** Die Unterlagen sind den Delegierten zusammen mit der Traktandenliste mindestens 21 Tage vor der DV zuzustellen. Der Verwaltungskommission ist von der Traktandenliste und den Unterlagen rechtzeitig Kenntnis zu geben.
- 4** Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- 5** Die Beschlüsse der DV werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6** Die Wahlen, die von der DV vorzunehmen sind, geschehen in der Regel in geheimer Abstimmung, es sei denn, es liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr, danach das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7** Anträge für die Traktandenliste sind dem Büro der DV mindestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 8** Die Delegierten können zu den Traktanden Anträge stellen. Anträge sind klar zu formulieren und dem Präsidenten der DV für die Abstimmung schriftlich abzugeben.
- 9** Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden als blosse Anregungen behandelt.
- 10** Die Unterschrift für die DV führt der Präsident. Ist der Präsident verhindert, so kommt die Unterschrift dem Vizepräsidenten zu.
- 11** Die Protokolle der DV werden durch das Direktionssekretariat BPK erstellt.

Art. 4 Büro der Delegiertenversammlung

- 1** Das Büro besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der DV sowie 3 weiteren Delegierten.
- 2** Eine Sitzung wird einberufen durch den Präsidenten oder auf Antrag von 3 Mitgliedern des Büros.

- 3 Das Büro bereitet die Geschäfte der DV vor und erledigt die ihm von der DV übertragenen Aufgaben.
- 4 An den Sitzungen des Büros informiert die Direktion über die laufenden Geschäfte.
- 5 Das Büro kann bei Bedarf aussenstehende Experten beiziehen, in Rücksprache und mit Kostengutsprache der Verwaltungskommission.
- 6 Das Büro organisiert mit Kostengutsprache der Verwaltungskommission jährlich einen Ausbildungstag für die Delegierten.
- 7 Das Büro bereitet die Wahlvorschläge für die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission vor.
- 8 Das Büro stellt verbindlich fest, wenn bei einem Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Verwaltungskommission die Wählbarkeitsvoraussetzung als bei der BPK versicherter Arbeitnehmer während der Amtsdauer entfällt.
- 9 Das Büro kann Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission, die gemäss Anforderungsprofil als Fachpersonen gewählt wurden, jederzeit abberufen.

Art. 5 Schriftliche Vernehmlassung

- 1 Die Verwaltungskommission kann bei wichtigen Änderungen gemäss Art. 2 Abs. 9 im Einverständnis mit dem Büro der DV die Delegierten zu einer schriftlichen Vernehmlassung einladen.
- 2 Beim schriftlichen Verfahren ist den Delegierten für die Stellungnahme in der Regel eine Frist von einem Monat einzuräumen.

Wahl der Delegierten

Art. 6 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- 1** Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Delegierte sind nach 4 ganzen Amtszeiten nicht wieder wählbar.
- 2** Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 7 Wahlkreise für das Personal des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber

- 1** Für das im Dienst des Kantons stehende Personal ist der bei der betreffenden Dienststelle gemeldete Wohnort für die Zuteilung zu einem Wahlkreis massgebend. Durch den Wahlausschuss der DV werden folgende Wahlkreise festgelegt:
 - a** für das im Kanton Bern wohnhafte Personal in Anlehnung an die Verwaltungsregionen gemäss Organisationsgesetz (OrG) je ein Wahlkreis Berner Jura, Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland,
 - b** ein Wahlkreis für das nicht im Kanton Bern wohnhafte Personal.
- 2** Für das im Dienst eines angeschlossenen Arbeitgebers stehende Personal werden durch den Wahlausschuss der DV die Wahlkreise nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:
 - a** angeschlossene Arbeitgeber, die mindestens 10 % der Versicherten aufweisen, gelten als eigener Wahlkreis;
 - b** die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber werden zu einem Wahlkreis zusammengefasst.

Art. 8 Wahlkreis für Rentenbezüger

Die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten der BPK bilden einen eigenen Wahlkreis. Bezüger von Alters- und Invalidenrenten der BPK, die noch eine bei der BPK versicherte Erwerbstätigkeit ausüben, gelten nicht als Rentenbezüger.

Art. 9 Zuweisung der Mandate

Die 150 Mandate werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

- a** die Zahl der bei der BPK versicherten Personen wird durch 151 dividiert; das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, bildet den massgebenden Quotienten;
- b** jeder Wahlkreis hat Anspruch auf so viele Mandate, als seine Versichertenzahl das Vielfache des massgebenden Quotienten umfasst; der Wahlkreis für Rentenbezüger hat jedoch nur Anspruch auf höchstens 38 Mandate;
- c** die Restmandate werden den Wahlkreisen mit den grössten verbleibenden Restsummen zugewiesen.

Art. 10 Einleitung der Wahl der Delegierten

- 1 Die Verwaltungskommission setzt 12 Monate vor dem Ablauf der Amtsperiode, also spätestens am 1. Juli, das Wahlverfahren in Gang.
- 2 Das gleiche Datum ist massgebend für die Zuordnung aller Versicherten zu einem Wahlkreis. Diese Zuordnung gilt für die Gewählten während der ganzen Amtsdauer.

Art. 11 Wahlausschuss

- 1 Der Wahlausschuss besteht aus einem Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission, einem Mitglied der Direktion und einem Mitglied des Büros der DV.
- 2 Der Wahlausschuss bestimmt gestützt auf Art. 7 die Wahlkreise für das Personal des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber.
- 3 Er legt die jedem Wahlkreis zustehende Zahl der Delegierten fest.

Art. 12 Wahlanordnung

- 1 Die Wahlanordnung und die Zahl der zu wählenden Delegierten jedes Wahlkreises sind im Amtsblatt des Kantons Bern bzw. im Feuille officielle du Jura bernois bis spätestens am 1. Oktober vor dem Ablauf der Amtsperiode zu publizieren. Zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist eine Frist bis zum 31. Dezember vor dem Ablauf der Amtsperiode zu gewähren.
- 2 Die Direktionen der kantonalen Verwaltung, die Staatskanzlei, die Justizbehörden, die angeschlossenen Arbeitgeber und die Personalverbände sind bis zum 1. Oktober schriftlich zu orientieren.
- 3 Das Büro der DV sorgt für die frühzeitige Information aller versicherten Personen über das Wahlverfahren.

Art. 13 Wahlrecht

- 1 Wahlberechtigt sind alle bei der BPK versicherten Personen (Mitarbeitende des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten der BPK).
- 2 Wählbar sind alle Wahlberechtigten unter Vorbehalt der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 7.
- 3 Das aktive und passive Wahlrecht der Wahlberechtigten ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem sie angehören.

Art. 14 Wahlvorschläge

- 1 Wahlvorschläge können durch mindestens 20 Wahlberechtigte eines Wahlkreises bei der Direktion der BPK eingereicht werden. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Delegierte zu wählen sind. Eine Kumulation ist ausgeschlossen. Die Wahlbe-

rechtigten können nur eine Liste ihres Wahlkreises unterzeichnen und nur auf einer Liste kandidieren.

- 2 Die Erstunterzeichnenden gelten als Bevollmächtigte, die Zweitunterzeichnenden als Stellvertreter für allfällige Einigungsverhandlungen. Die Erstunterzeichnenden stellen das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit einer allfälligen Wahl sicher.

Art. 15 Stille Wahl

Werden in einem Wahlkreis innert der vorgeschriebenen Frist nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als Delegierte zu wählen sind, so gelten diese als in stiller Wahl gewählt.

Art. 16 Einigungsverhandlung

Werden in einem Wahlkreis zu viele oder zu wenige Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so findet auf Einladung des Wahlausschusses eine Einigungsverhandlung unter den Bevollmächtigten statt.

Art. 17 Schriftliche Wahl

- 1 Kommt keine Einigung im Verfahren nach Art. 16 zustande, so ordnet der Wahlausschuss im betreffenden Wahlkreis eine Wahl an. Wahlberechtigt ist jede versicherte Person des betreffenden Wahlkreises.
- 2 Wird in einem Wahlkreis kein Vorschlag eingereicht, so ordnet der Wahlausschuss im betreffenden Wahlkreis eine Wahl an. Wahlberechtigt und wählbar ist jede versicherte Person dieses Wahlkreises.
- 3 Der Wahlausschuss trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung der Wahl.
- 4 Allen Wahlberechtigten des Wahlkreises ist durch die Direktion spätestens 20 Tage vor dem vom Wahlausschuss bezeichneten Wahltag das Wahlmaterial (Stimmausweis, Wahlzettel, Stimmkuvert, Zustellkuvert, eingegangene Wahlvorschläge) zuzusenden.
- 5 Die Wahlabgabe ist der Direktion der BPK per Post bis zum Wahltag zuzustellen (Datum des Poststempels).
- 6 Die Ermittlung der Resultate erfolgt durch den Wahlausschuss. Als Delegierte gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 18 Publikation des Wahlergebnisses

- 1 Die Direktion eröffnet den Gewählten ihre Wahl.

- 2 Die Namen der gewählten Delegierten sind zudem im Amtsblatt des Kantons Bern bzw. im Feuille officielle du Jura bernois zu veröffentlichen und den Personalverbänden und den angeschlossenen Arbeitgebern ebenfalls mitzuteilen.

Art. 19 Freiwerdende Delegiertensitze

Delegiertensitze werden während der Amtsdauer frei durch

- a Austritt aus der BPK
- b Verzicht auf die Ausübung des Mandates
- c Ableben

Art. 20 Ersatzwahlen

- 1 Wird während der Amtsdauer in einem Wahlkreis mehr als ein Drittel der Delegiertensitze frei, finden im betreffenden Wahlkreis für den Rest der laufenden Amtsdauer Ersatzwahlen statt.
- 2 Der Wahlausschuss setzt nach Eintritt der Voraussetzung für eine Ersatzwahl das Wahlverfahren baldmöglichst in Gang. Für die Zuordnung der versicherten Personen zum Wahlkreis, für den eine Ersatzwahl stattfindet, ist das Datum der Einleitung der Ersatzwahl massgebend. Im Übrigen gelten die Art. 12 bis Art. 18 sinngemäss.
- 3 Eine Ersatzwahl unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor der letzten ordentlichen DV der laufenden Amtsperiode erfolgen kann.

Art. 21 Beschwerden

Beschwerden gegen die Anordnungen des Wahlausschusses nach Art. 12 und Wahlbeschwerden sind innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern bzw. im Feuille officielle du Jura bernois schriftlich an die Verwaltungskommission zu richten.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

- 1 Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Amtsdauern der Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Verwaltungskommission enden gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a PKG am 31. Dezember 2017.
- 2 Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Amtsdauern der Delegierten enden gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. b PKG am 30. Juni 2017.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Massgebender Reglementstext

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement samt Anhang 1 und 2 treten am Tag nach der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der BPK in Kraft.
- 2 Reglement Nr. 3 und das bisherige Anforderungsprofil werden damit ersetzt.

Bern, 14. Juni 2016

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:
Christoph Joss

Der Vizepräsident:
Claude Röthlisberger

Genehmigungsvermerk

Die Verwaltungskommission der BPK hat das vorliegende Reglement samt Anhang 1 und 2 gestützt auf Art. 32 Abs. 1 PKG genehmigt.

Bern, 28. Juni 2016

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Pierre-André Musy

Der Direktor:
Hansjürg Schwander

Anhang 1

Sitzungsgelder und Vergütungen für Delegierte und Mitglieder des Büros

Delegierte

- Sitzungsgeld*
- CHF 300.00 für die Teilnahme an der DV mit anschliessender Weiterbildung. Der Weiterbildungstag ist als Halbtage im Anschluss an die DV zu organisieren
 - CHF 250.00 für die Teilnahme an der DV ohne anschliessende Weiterbildung
 - Zusätzliche Vergütung von CHF 250.00 an den Präsidenten für die Vorbereitung und Leitung der DV
 - Zusätzliche Vergütung von CHF 150.00 an den Vizepräsidenten der DV

Verpflegung der DV Bei anschliessender Weiterbildung wird die Verpflegung von der BPK organisiert und direkt bezahlt

Individuelle Weiterbildungen Werden nicht entschädigt

Reisespesen

Für das Kantonspersonal:
Wahlkreis Mittelland: keine Entschädigung
Übrige Wahlkreise: wenn Wohnort nicht in Bern:
1/2-Billett 2. Klasse, Wohnort-Bern-retour

Für die Rentenbeziehenden:
Wenn Wohnort nicht in Bern: 1/2-Billett 2. Klasse, Wohnort-Bern-retour

Für das Personal angeschlossener Arbeitgeber (inkl. Insel Gruppe AG):
Wenn Arbeitsort nicht in Bern: 1/2-Billett 2. Klasse, Wohnort-Bern-retour

Mitglieder des Büros

- Sitzungsgeld*
- CHF 250.00 für jede Sitzung des Büros
 - CHF 150.00 zusätzlich für jede Sitzung an den Präsidenten für die Vorbereitung und Sitzungsleitung
 - CHF 150.00 zusätzlich für jede Sitzung an den Protokollführer

Reisespesen 1/2-Billett 2. Klasse ab Wohnort retour

Anhang 2

Anforderungen für die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Verwaltungskommission der BPK (Anforderungsprofil)

1 Voraussetzungen der Wählbarkeit

Als Vertreter der Arbeitnehmerseite, die in der Verwaltungskommission die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten haben, sind wählbar:

- Bei der BPK versicherte Arbeitnehmer.
- Personen, die nicht als Arbeitnehmer bei der BPK versichert sind oder Rentenbezüger der BPK, sofern sie über besondere Kenntnisse der beruflichen Vorsorge verfügen (Fachpersonen).

2 Fachliche Kompetenzen

2.1 Strategie

Konzeptionelles und innovatives Denkvermögen.

2.2 Risikobeurteilung

- Erfahrung und Kenntnisse in der Risikobeurteilung von strategischen Entscheidungen im öffentlichen oder im privaten Bereich.
- Fähigkeit, gesamtheitlich und vernetzt zu denken und eine Lage umfassend, unter Einbezug Führungsmässiger, personeller, finanzieller und politischer Aspekte zu beurteilen.
- Fähigkeit, Chancen / Risiken vorausschauend zu beurteilen und adäquat zu kommunizieren.

2.3 Fachwissen

- Grundkenntnisse, wenn möglich Erfahrungen im Sozialversicherungsbereich, insbesondere im Pensionskassenwesen.
- Nach Möglichkeit Wissen im Bereich Vermögensverwaltung (Wertpapiere, Immobilien etc.).

3 Persönliche / soziale Kompetenzen

3.1 Teamfähigkeit

- Fähigkeit, eigene Stärken zu erkennen und sie zur Zielerreichung einzusetzen.
- Fähigkeit, eigene fehlende Ressourcen zu erkennen und sie durch vorhandene Kompetenzen der anderen Kommissionsmitglieder ausgleichen zu lassen.
- Erwartungen an andere formulieren und Erwartungen anderer verstehen können.
- Respektvollen Umgang pflegen.

3.2 Entscheidkraft

- Fähigkeit, verschiedene Aspekte einer komplexen Fragestellung sowie Entwicklungen zu erkennen und gestützt darauf klare Positionen zu formulieren und einen fundierten Entscheid zu fällen.
- Fähigkeit und Mut, die eigene Meinung zu vertreten und Stellung zu beziehen.
- Mitverantwortung für Entscheide übernehmen.
- Konflikte aushalten zu können.

3.3 Integrität

- Fähigkeit zu transparentem und verantwortungsbewusstem Handeln.
- Zugunsten einer unabhängigen Meinungsbildung darf keine Interessenkollision persönlicher, finanzieller oder anderer materieller Art bestehen. Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission haben deshalb vor der Wahl schriftlich sämtliche Interessenbindungen offenzulegen, die ihre Unabhängigkeit gegenüber der BPK tangieren könnten (z. B. Mitgliedschaften in anderen Kommissionen oder Gremien der Sozialversicherung; Mandate für andere Sozialversicherer; finanzielle Verpflichtungen gegenüber der BPK; hängige Verfahren gegenüber der BPK, etc.).
- Fähigkeit, eigene Überzeugungen offen darlegen zu können.

4 Weitere Anforderungen

4.1 Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung

Vertreter der Arbeitnehmerseite zeigen Bereitschaft, sich gemäss den Bedürfnissen in alle relevanten Bereiche des Mandats einzuarbeiten und sich insbesondere in Pensionskassenangelegenheiten regelmässig weiterzubilden.

4.2 Zeitliche Verfügbarkeit

Genügend Zeit zur Verfügung haben, um die Vertretung sorgfältig ausüben zu können, insbesondere zum vertieften Studium der Unterlagen, um an allen Sitzungen der Verwaltungskommission und den Vorbereitungssitzungen der Arbeitnehmervertretung teilnehmen zu können sowie die nötigen Weiterbildungen zu besuchen.

5 Verteilung der Mandate

5.1 Die Vertreter der Arbeitnehmerseite müssen mehrheitlich bei der BPK versicherte Arbeitnehmer sein.

5.2 Stehen genügend gleichwertig qualifizierte Kandidaten zur Verfügung, achtet die DV bei der Wahl der Arbeitnehmervertretung darauf, dass nach Möglichkeit sowohl Frauen als auch Männer Einsitz nehmen und der französischsprachigen Minderheit angemessen Rechnung getragen wird.